

# Erläuterungsbericht

## 2. Umsetzungsphase (7.-12. Jahr)

Teil Vernetzung,  
Ergänzungen zum Bericht 2004 und Anpassungen



12. April 2010

### **Büro Kappeler**

Samuel Kappeler

Dunantstr. 4

Tel./Fax 031 371 80 91

Agro Ing HTL / UI

3006 Bern

Natel 079 301 80 90

Planung

Beratung

Studien

Raumplanung

Ökologie

Landwirtschaft

## Inhaltsübersicht

1.	Einleitung / Ausgangslage	2
2.	Grundlagen	3
3.	Verfahren	3
4.	Begleitung der Planungsarbeiten	3
5.	Überarbeitung aufgrund Vorprüfung	4
6.	Ergänzungen und Anpassungen hinsichtlich 2. Umsetzungsphase	4
6.1.	Überarbeitungsbedarf	4
6.2.	Grundsatz der Planbeständigkeit	4
6.3.	Wirkungsziele / Wirkungskontrolle	4
6.4.	Umsetzungsziele	5
6.5.	Richtplan Landschaft (Soll-Zustand)	5
6.6.	Anpassungen bei den extensiven Wiesen (EXWI) und Weiden (EXWE)	6
6.7.	Neue Vernetzungselemente	8
6.8.	Umsetzungskonzept	8
6.9.	Umsetzungskosten	8
7.	Weiterführung bestehender Verträge	9
8.	Stellungnahme Kanton und Anpassung der Planung	9
9.	Zeitprogramm / Weiteres Vorgehen	10
<b>Anhang</b>	<b>Anhang 1: Saum auf Ackerfläche (SAUM)</b>	<b>11</b>

Der Erläuterungsbericht zur Landschaftsrichtplanung Teil Vernetzung Muri von 2004 wird nicht ersetzt sondern mit diesem Bericht, entsprechend den neuen Weisungen des Kantons, ergänzt und korrigiert.

## 1. Einleitung / Ausgangslage

### **Ergänzungen und Anpassungen im Rahmen der OP-Revision**

Die Gemeinde beschloss im Jahr 2006, die Landschaftsplanung von 1995 im Rahmen der Ortsplanungsrevision (OP-Revision) zu überarbeiten. Bereits im Jahr 2004 wurde aufgrund einer Änderung der übergeordneten Gesetzgebung eine Anpassung der Richtplanung an die Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) vorgenommen. Die ÖQV-Massnahmen des Landschaftsrichtplans Teil Vernetzung wurden in die neue Landschaftsrichtplanung 2010 übernommen.

Ziel der Landschaftsrichtplanung ist die Erhaltung und Entwicklung einer ökologischen und ästhetisch wertvollen Landschaft in der Gemeinde Muri bei Bern. Dadurch soll auch die hohe Lebensqualität in der Gemeinde erhalten bleiben. Aufgrund einer umfassenden planerischen Betrachtung wurden Massnahmen für die relevanten Themen erarbeitet (Ökologie, Vernetzung und Hindernisse, Landschaftsästhetik, Boden, Wasser, Erholung, Bildung, etc.).

Ergänzend zum Landschaftsrichtplan Teil Vernetzung wurden vor allem Umsetzungsmassnahmen bezüglich der Aufwertung der Landschaft im Siedlungsgebiet und im Wald sowie bei einmaligen Aufwertungsaktionen im Landwirtschaftsgebiet erarbeitet.

Neben den Tätigkeiten an den Biotopen und Ökoflächen ist die Erholungsnutzung und Umweltbildung wichtiger Bestandteil der Planung. In der Gemeinde gibt es viele seltene Naturwerte (z.B. im Aareraum), es besteht ein grosser Erholungsdruck in wenigen Landschaftsräumen (Aareraum und Dentenberg) und im Siedlungsgebiet gilt es, ein grosses ökologisches Potential zu nutzen. Die Information und Motivation der Bevölkerung soll deshalb im Rahmen der Landschaftsrichtplanung eine wichtige Position einnehmen. Die Gemeinde soll in Vorbildfunktion die Wohnqualität und die ökologische Situation im Siedlungsgebiet verbessern.

Der überarbeitete und ergänzte Richtplan Landschaft wurde am 23. April 2008 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) geprüft. In der Vorprüfung wurden nur wenige Punkte hinsichtlich der Genehmigung beanstandet.

Die Ortsplanungsrevision wurde von der Bevölkerung in der Abstimmung abgelehnt. Der Gemeinderat hat sich daher entschieden, die notwendigen Anpassungen und Ergänzungen im Richtplan Landschaft vorzunehmen (auch hinsichtlich der 2. Umsetzungsphase ÖQV), und den Richtplan Landschaft einzeln zur Genehmigung beim AGR einzureichen.

### **Ergänzungen und Anpassungen hinsichtlich der 2. Umsetzungsphase**

Ende 2007 hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) revidiert und neue Vorgaben zu den qualitativen und quantitativen Umsetzungszielen definiert.

Die Fachstelle ökologischer Ausgleich (FÖA) und das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) haben darauf hin ihre kantonalen Vorgaben neu festlegen müssen.

Wollen die Gemeinden ihre Vernetzungsplanungen nach Ablauf der 1. Umsetzungsphase (6 Jahre) weiterhin umsetzen und dazu finanzielle Mittel von Bund und Kanton beanspruchen, müssen die Gemeinden ihre Vernetzungsplanungen nach ÖQV den neuen rechtlichen Vorgaben anpassen.

Muri hat vor 6 Jahren mit der Umsetzung der Vernetzungsplanung begonnen und muss für eine Weiterführung ihre Planung anpassen. Weil die bestehende Planung im Bereich der Bewirtschaftungsaufgaben bereits heute in weiten Teilen den neuen Weisungen entspricht, wird eine Ergänzung der Richtplanung im laufenden Ortsplanungs-Verfahren durchgeführt (ohne öffentliche Mitwirkung).

## 2. Grundlagen

Gemeinde Muri, Richtplan Landschaft, Stand 18.2.2008 (Vorprüfung)

Gemeinde Muri, Umsetzungsprogramm zum Landschaftsrichtplan, Stand 18.2.2008 (Vorprüfung)

Bundesamt für Landwirtschaft

Änderungen Ökoqualitätsverordnung vom 1.1.2008

Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern,

Vernetzungsprojekte nach ÖQV, Kantonale Weisungen vom 22.12.2009

Fachstelle für ökologischen Ausgleich in der Landwirtschaft (FöA) d. Kt. Bern,

Informationsschreiben vom 31.8.2009

## 3. Verfahren

Weil die Anpassungen hinsichtlich der 2. Umsetzungsphase weitgehend vorbestimmt sind und nur ein kleiner Handlungsspielraum für die Mitwirkenden bestehen würde, werden die Anpassungen aufgrund der kantonalen Weisungen in die vorgeprüfte Richtplanung eingefügt. Die überarbeitete Planung wird mit dem AGR und der FöA besprochen. Der Richtplan Landschaft wird anschliessend vom Gemeinderat verabschiedet und zur Genehmigung beim AGR eingereicht.

## 4. Begleitung der Planungsarbeiten

Die Planungsarbeiten werden durch die Umweltschutzkommission (USK) begleitet:

Hässig Vinzens Kornelia	Ressortvorsteherin Soziales, Umwelt (SP)
Eggimann Rudolf	Präsident USK (SVP)
Kauth Adrian	Mitglied USK (FDP)
Kneubühler Peter	Mitglied USK (FDP)
vakant	Mitglied USK (SP)
Schmitter Beat M.	Mitglied USK (FDP)
Studer Kathrin	Mitglied USK (forum)
Thuner Roth Marianne	Mitglied USK (SP)

Die Umweltschutzkommission wird begleitet durch:

Ernst Soltermann	Leiter Umwelt & Verkehr
Sahli Maya	Dienststelle Umweltschutz
Lehmann Helene	Sekretärin

## 5. Überarbeitung aufgrund Vorprüfung

Die Planung stiess bei den kantonalen Fachstellen und Ämtern auf breite Zustimmung.

Folgende Ergänzungen und Anpassungen wurden in der Vorprüfung angeregt:

- korrekter Ausdruck „kantonales Naturschutzgebiet“ in der Planlegende verwenden
- Wirkungsbereich des kant. Naturschutzgebietes korrekt darstellen
- „kantonal geschützte botanische Objekte“ und „Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung“ im Plan darstellen (Hinweise)
- kant. Inventarflächen erhalten neu ebenfalls Vernetzungsbeiträge (Alinea 4 auf S.6 des Umsetzungsprogramms streichen)

Die Darstellung des Wirkungsbereichs des kant. Naturschutzgebiets im Richtplan Landschaft basiert auf dem aktuellen, digitalen Datensatz des Kantons (NSI, 22.4.2008). Im Übrigen wurden die Ergänzungen und Anpassungen im Richtplan Landschaft und im Umsetzungsprogramm aufgenommen.

## 6. Ergänzungen und Anpassungen hinsichtlich 2. Umsetzungsphase

### 6.1. Überarbeitungsbedarf

Für die Weiterführung von Vernetzungsprojekten ist ein Umsetzungskonzept einzureichen (Anhang 2 Ziffer 1.4 ÖQV).

Folgende Teile des Vernetzungsprojekts sind zudem zu überprüfen:

- Wirkungsziele
- Quantitative Umsetzungsziele
- Massnahmen (qualitative Umsetzungsziele gem. Anhang 2 ÖQV)
- Soll-Zustand (Richtplan-Karte)

Bei den Massnahmen müssen die Bewirtschaftungsauflagen für extensiv genutzte Wiesen die neuen Mindestanforderungen der kantonalen Weisungen vom 22.12. 2009 erfüllen. Neue ökologische Elemente wie „Säume“ sind gemäss den Weisungen möglich und beitragsberechtigt. Ihre Integration ins Vernetzungsprojekt ist zu prüfen und allenfalls auszuführen.

### 6.2. Grundsatz der Planbeständigkeit

Um möglichst die Planbeständigkeit zu gewährleisten und Verunsicherungen bei den Landwirten zu vermeiden, wird hinsichtlich der 2. Umsetzungsphase bei der Planung und den Bewirtschaftungsauflagen auf Kontinuität gesetzt. Das heisst, grundsätzlich werden Änderungen nur vorgenommen, wo sinnvoll (bspw. Vereinfachung) oder notwendig (bspw. kantonale Vorgaben).

### 6.3. Wirkungsziele / Wirkungskontrolle

In Muri umfasst die Auswahl der Ziel- und Leitarten verschiedene Artengruppen (Säuger, Amphibien, Reptilien, Vögel, Tagfalter, Heuschrecken). Diese stellen unterschiedliche Ansprüche an die Lage, die Gestaltung und die Pflege der Lebensräume. Dies wurde bei der Lokalisierung und Formulierung der Massnahmen (Umsetzungsprogramm 2004) bereits berücksichtigt, wobei ergänzend zu den ÖQV-Massnahmen auch Aufwertungsaktionen formuliert wurden. Die Auswahl der Ziel- und Leitarten ist nach wie vor aktuell und hat sich in der Kommunikation mit den Landwirten bewährt.

Mit der ÖQV soll die Biodiversität als Ganzes gefördert werden. Die Förderung der ausgewählten Ziel- und Leitarten soll in diesem Sinne einer Vielzahl weiterer Arten dienen. Dieses primäre Wirkungsziel sei hier hinsichtlich der 2. Umsetzungsphase explizit ergänzt und hervorgehoben. In Muri geht die Wirkung in die angestrebte Richtung. So hat sich im Rahmen der 1. Umsetzungsphase gezeigt, dass unverhofft neue Arten auftreten, welche von der angepassten Bewirtschaftung der Vernetzungsflächen in Muri profitieren (bspw. Schachbrettfalter am Aarehang, Violetter Waldbläuling bei Wehrliau).

Die Wirkungskontrolle wurde nicht gezielt durchgeführt. In der 2. Umsetzungsphase werden im Rahmen der Kontrolle der Vernetzungsflächen im Sommer auch Beobachtungen zu den Arten protokolliert. Als Indikatoren für die Biodiversität dienen dabei insbesondere die Tagfalter und Heuschrecken (Arten/Dichte). Es wird angestrebt, dass die Entwicklung bei den Brutvögeln durch den örtlichen Natur- und Vogelschutzverein anhand des bestehenden Brutvogelinventars überprüft wird (u.a. Feldlerche, Gartenbaumläufer/Gartenrotschwanz, Sumpfrohrsänger).

## 6.4. Umsetzungsziele

### Erfahrungen aus der ersten Umsetzungsphase

Die Erfahrung aus der ersten Umsetzungsphase hat gezeigt, dass durch die feinmaschige Planung in Muri, klare Aussagen und Ziele für die Umsetzung gegeben sind. Dies ist für die Umsetzungsarbeiten sehr hilfreich (Ziel- und Leitarten, Beratung Landwirte, Aktionen etc.).

Die 7 Landschaftseinheiten, mit Grössen von 1ha bis 86ha, umfassen total ca. 197ha LN (inkl. Grünzonen), hinsichtlich der Zielerreichung haben sich die kleinräumigen Landschaftseinheiten nur bedingt bewährt. Beteiligen sich einzelne Landwirte nicht am Vernetzungsprojekt, können in einer Landschaftseinheit kaum Vernetzungsflächen realisiert werden. Andererseits kann durch zwei grössere Vernetzungsflächen in einer kleinen Landschaftseinheit der Zielwert bereits weit übertroffen werden.

### Umsetzungsziele der 2. Umsetzungsphase

Aufgrund der Erfahrungen werden hinsichtlich der 2. Umsetzungsphase (7.-12. Jahr) die präzisen Ziele und die aufgeführten Massnahmen für die 7 Landschaftseinheiten zur Steuerung der Umsetzung beibehalten (vgl. Anhang 1 des Umsetzungsprogramms). Auch die darin enthaltenen, quantifizierten „Umsetzungsziele nach DZV-Typen in ha“ für die 1. Umsetzungsphase (Förderziele 1.-6. Jahr) werden als Rahmen für die Umsetzung beibehalten. Auf deren Aktualisierung (Säume, Hochstammfeldobstbäume (HOFO) mit Qualität etc.) wird verzichtet.

Für die Überprüfung der Zielerreichung werden die quantifizierten Umsetzungsziele für die 2. Umsetzungsphase in einer Tabelle für das gesamte Projektgebiet zusammengefasst dargestellt. Darin wird auch das neue Ökoelement Saum berücksichtigt.

Der minimale Zielwert für die 2. Umsetzungsphase ist in den kant. Weisungen wie folgt definiert: Es werden insgesamt mind. 12% ökologische Ausgleichsflächen (öAF) nach DZV angestrebt, wovon mind. die Hälfte ökologisch wertvoll sein muss (gemäss kant. Weisungen vom 22.12.2009).

## 6.5. Richtplan Landschaft (Soll-Zustand)

Der aktuelle Richtplan Landschaft wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevision angepasst und durch das AGR vorgeprüft. Am Plan sind hinsichtlich der 2. Umsetzungsphase (7.-12. Jahr) keine Änderungen vorzunehmen.

## 6.6. Anpassungen bei den extensiven Wiesen (EXWI) und Weiden (EXWE)

Die Bewirtschaftungsauflagen in Muri für extensive Wiesen (EXWI) sind auf die Ziel- und Leitarten ausgerichtet und haben sich im Wesentlichen bewährt. Nach wie vor sind die Bewirtschaftungsauflagen in der Regel strenger als die Mindestanforderungen gemäss den kantonalen Weisungen vom 22.12. 2009.

Neu gilt für alle extensiven Wiesen (EXWI) die Auflage: Dürrfutter bereiten bis Ende August.. Zudem sind in einzelnen Fällen neu Altgrasbestände in die Auflagen aufzunehmen.

Die Auflagen werden für die 2. Umsetzungsphase möglichst vereinheitlicht. Bisher bestanden leicht abweichende Auflagen betreffend dem Stehenlassen von Altgras. Auch bezüglich der Herbstweidung bestanden bei den einzelnen Massnahmen abweichende Regelungen, welche kaum kontrollierbar waren. Für die Landwirte waren die Abweichungen schwer verständlich und führten zu Unsicherheiten.

### Extensive Wiese (EXWI) entlang Waldrand (M3), Gewässer (M4 und M5) oder Hecke (M10)

Ein 5m breiter Streifen entlang dieser Elemente darf nur einmal jährlich ab 1. August geschnitten werden. Die spät geschnittenen Randstrukturen sind das „Rückgrat“ der Vernetzungsplanung. Diese haben sich bewährt und weisen in der Regel hohe Dichten an Insekten auf (Tagfalter, Heuschrecken). Die bestehende Staffelung ist für die Biodiversität als wertvoller einzustufen als die Mindestanforderungen der kantonalen Weisungen vom 22.12. 2009.

Neu gilt zudem eine Mindestbreite von 6m entlang der Waldränder und Gewässer.

Die folgenden Auflagen regeln neu den Schnitt und die Herbstweidung. Die weiteren Teile der Massnahmen M3, M4, M5 und M10 bleiben bestehen (Beschriebe, Auflagen zur Gehölzpflege, Empfehlungen, kommunale Abgeltungen, Einzelaktionen etc.).

<b>Auflagen:</b> <b>Schnitt und Herbstweidung</b>	<i>Extensive Wiese nach DZV und zusätzlich:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährlich 1-2 Schnitte, Schnitttermin nach DZV (zur Zeit ab 15. Juni), Krautsaum bzw. Uferbereich (5m) nur einmal jährlich ab 1. August schneiden;</li> <li>• Dürrfutter bereiten bis Ende August ;</li> <li>• Mähgeräte und -aufbereiter, welche die Fauna in hohem Masse schädigen, sind nicht zugelassen (möglichst Balkenmäher verwenden);</li> <li>• Schnitthöhe möglichst hoch einstellen;</li> <li>• Herbstweidung ausserhalb Krautsaum bzw. Uferbereich (5m) ab 1. Sept. bis 30. Nov. möglich;</li> </ul>
--	---

**Extensive Wiese (EXWI) bei Wiesenstreifen und Trockenstandorten (M2)**

Neu ist die Auflage zur Dürrfutterbereitung. Es wird präzisiert, dass 10% Altgras auch über den Winter stehen gelassen werden müssen. Im Übrigen bleibt die Massnahme bestehen.

<b>Auflagen: Schnitt und Herbstweidung</b>	<p><i>Extensive Wiese nach DZV und zusätzlich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Wiesenstreifen:</i> Jährlich 1-2 Schnitte, Schnitttermin nach DZV (zur Zeit ab 15. Juni), keine Weidung;</li> <li>• <i>Trockenstandorte:</i> Jährlich 1 Schnitt ab 1. August, keine Weidung;</li> <li>• bei jedem Schnitt 10% der Fläche stehen lassen, 10% Altgrasbestand über den Winter stehen lassen (kein Altgras unter HOFO über den Winter).</li> <li>• Dürrfutter bereiten bis Ende August;</li> <li>• Mähgeräte und -aufbereiter, welche die Fauna in hohem Masse schädigen, sind nicht zugelassen (möglichst Balkenmäher verwenden);</li> <li>• Schnitthöhe möglichst hoch einstellen;</li> </ul>
--	--

**Extensive Wiese (EXWI) bei übrigen Massnahmen (M1, M7)**

Neu gelten auch bei diesen Massnahmen die Auflage zur Schnittstafelung (10% bei jedem Schnitt stehen lassen) und die Auflage zur Dürrfutterbereitung.

Diese Auflagen regeln neu den Schnitt und die Herbstweidung. Die weiteren Teile der Massnahmen M1 und M7 bleiben bestehen (Beschriebe, Mindestgrössen, Empfehlungen, kommunale Abgeltungen, Einzelaktionen etc.).

<b>Auflagen: Schnitt und Herbstweidung</b>	<p><i>Extensive Wiese nach DZV und zusätzlich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährlich 1-2 Schnitte, Schnitttermin nach DZV (zur Zeit ab 15. Juni)</li> <li>• bei jedem Schnitt 10% der Fläche stehen lassen, 10% Altgrasbestand über den Winter stehen lassen (kein Altgras unter HOFO über den Winter).</li> <li>• Dürrfutter bereiten bis Ende August;</li> <li>• Schnitthöhe möglichst hoch einstellen; Mähaufbereiter sind auszuschalten</li> <li>• Herbstweidung ausserhalb dem Altgrasstreifen (10%) ab 1. September bis 30. November möglich</li> </ul>
--	---

**Extensive Weide (EXWE) bei Massnahme M6**

Bei den extensiv genutzten Weiden ist aufgrund der kant. Weisungen neu die Auflage einzuhalten:

- 5-10% unternutzte Flächen sind ökologisch notwendig und entsprechend anzulegen (allenfalls auch auszäunen);



## 6.7. Neue Vernetzungselemente

Im Verlauf der 1. Umsetzungsphase wurde eine neue ökologische Ausgleichsfläche (öAF) formuliert. Diese ist in Muri hinsichtlich der 2. Umsetzungsphase wie folgt vernetzungsbeitragsberechtigt:

### **Saum auf Ackerfläche (SAUM), vgl. Anhang 1**

Ein Saum ist ein ökologisches Ausgleichselement, welches streifenförmig auf Ackerflächen mit einer speziellen Saatmischung angelegt wird (Mischungen für trockene und feuchte Standorte erhältlich). Säume bestehen aus ausdauernden Hochstauden und Gräsern und haben einen hohen Wert für die Artenvielfalt.

In Muri ist das Ökoelement „Saum auf Ackerflächen“ in den Gebieten der Massnahme M7 - Agrarökologische Aufwertung vernetzungsbeitragsberechtigt. Die Gemeinde entrichtet einen zusätzlichen Beitrag von CHF 10.00 / Are (analog Buntbrache).

## 6.8. Umsetzungskonzept

Neu müssen die Vernetzungsprojekte ein Umsetzungskonzept enthalten. Darin ist die Trägerschaft festzuhalten, ein Pflichtenheft für die verschiedenen Akteure zu erarbeiten, der Prozess bis zum Vertragsabschluss zu beschreiben, die Informationstätigkeit festzulegen und die flankierenden Massnahmen zur Verbesserung der Umsetzung (z.B. einmalige Aktionen) zu beschreiben. Einige dieser Themen sind in der bestehenden Planung bereits behandelt worden. Diese wurden im vorliegenden Umsetzungskonzept noch vereint und weiter ausgeführt.

## 6.9. Umsetzungskosten

Gemäss den Erfahrungen aus der 1. Phase der Umsetzung sowie den Vorgaben der neuen kantonalen Weisungen muss mit jährlichen kommunalen Kosten für die Umsetzung der ÖQV von rund CHF 35'000.00 gerechnet werden (wiederkehrende Beiträge für ökologische Leistungen und Kosten für Betriebsberatung, Kontrolle, etc.).

## 7. Weiterführung bestehender Verträge

Aufgrund der Weisungen des Kantons werden mit der Projektverlängerung alle bestehenden Vereinbarungen neu gestartet und dauern 6 Jahre (bis Ende der zweiten Umsetzungsphase). Vereinbarungen, welche den neuen Anforderungen nicht entsprechen, werden gestoppt und keine weiteren Vernetzungsbeiträge mehr ausbezahlt.

Da in Muri die Landwirte nur geringfügig strengere Auflagen in der zweiten Umsetzungsphase zu erfüllen haben (insbesondere Dürrfutterbereitung bis Ende August, in einzelnen Fällen neu Altgrasstreifen), werden die bestehenden Vereinbarungen seitens der Trägerschaft weitergeführt. Den Landwirten wird ein Zusatzblatt zum bestehenden Vertrag zugestellt, welches die Verlängerung der Vereinbarung um 6 weitere Jahre (bis Ende 2015) und die neuen Bewirtschaftungsauflagen beinhaltet. Der Landwirt bestätigt die Verlängerung, indem er das Zusatzblatt unterzeichnet und zurücksendet.

## 8. Stellungnahme Kanton und Anpassung der Planung

Am 23.12.2009 wurde dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Änderungen der vorgeprüften Landschaftsrichtplanung der Gemeinde Muri zur Stellungnahme zugesandt. Am 20.1.2010 wurden von der Fachstelle ökologischer Ausgleichs (FöA) die letzten Änderungen der kantonalen Weisungen schriftlich mitgeteilt. Anlässlich eines Telefongesprächs mit Herrn Dr. F. Baumann (AGR) und einer Besprechung mit Herrn D. Fasching (FöA) wurden folgende zu korrigierende Punkte mitgeteilt.

- In der Diskussion um die Schnitthöhe der Extensiven Wiesen vertrat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die Ansicht, dass eine Höhe von 12cm notwendig sind. Der Kanton vertrat die Meinung, dass die bewährte Regelung von 7cm Höhe praxisgerecht und ausreichend sind. Die Einigung ergab den Satz „Die Schnitthöhe ist möglichst hoch einzustellen“.
  - ⇒ In der Planung wurde die Formulierung übernommen, im Faltblatt werden 10cm Höhe kommuniziert, damit die Bewirtschafter eine „Richthöhe“ haben.
- In der Diskussion um die Altgrasbestände bei den Extensiven Wiesen war in der Planung eine Mindestfläche von 10% vorgesehen, das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) fordert aber eine maximale Altgrasfläche von 10%.
  - ⇒ In der Planung werden neu 10% vorgesehen.
- In der Diskussion um die neue Massnahme „Wildtierfreundlicher Getreidebau“ hat das BLW entschieden, die Massnahme nicht als vernetzungsbeitragsberechtigt zu betrachten.
  - ⇒ Die Massnahme muss leider aus der Planung gestrichen werden.
- Altgrasbestände über den Winter sind unter Hochstammfeldobstbäumen nicht nötig.
  - ⇒ Entscheid kommt der Planung entgegen, weil Altgras auch ein Lebensraum für Mäuse ist, die man lieber nicht zu nahe an den Obstbäumen will, weil sie sonst die Wurzeln der Bäume schädigen.
- Unter den Hochstammobstbäumen ist bis Ende August Dürrfutter zu bereiten (Ausnahmen kann die FöA bewilligen).
  - ⇒ Die Praxis zeigt, dass es oft schwierig ist im Schatten unter Bäumen Heu zu trocknen. In der Planung wird aber die Dürrfutter Bereitung unter Bäumen aufgenommen.
- Das Datum der kantonalen Weisungen muss korrigiert werden, weil in der Zwischenzeit die Weisungen am 22.12.2009 mit Vorbehalten vom BLW genehmigt wurden. Die Vorbehalte wurden am 20.1.2010 bereinigt.
  - ⇒ Datum wird auf den 22.12.2009 korrigiert.

## 9. Zeitprogramm

Das Zeitprogramm für die Überarbeitung hat sich nach den Vorgaben des Kantons, der Genehmigung der Weisungen durch das BLW und den Sitzungsdaten der Umweltschutzkommission und des Gemeinderates gerichtet.

September 2009	Finanzierung abklären (M. Sahli), Subventionsgesuch
Ende Oktober 2009	Sitzung Handlungsbedarf (Büro Kappeler, M. Sahli)
1. Dezember 2009	Sitzung Umweltschutzkommission, Verabschiedung der Ergänzungen
Mitte Dezember 2009	Verabschiedung des Landschaftsrichtplans (LRP) durch den Gemeinderat
Mitte Dezember 2009	Vorliegen der genehmigten Weisungen (22.12.2009)
Ende Dezember 2009	Einreichung des LRP zur Stellungnahme an das AGR
Ende März 2010	Ergänzungen aufgrund Stellungnahme AGR
Anfangs April 2010	Sitzung Umweltschutzkommission, Verabschiedung der Ergänzungen
12 April 2010	Genehmigung des LRP durch den Gemeinderat
Juni 2010	Genehmigung des LRP durch das AGR

## Anhang 1: Saum auf Ackerfläche (SAUM)

### Voraussetzungen und Auflagen für Saum auf Ackerfläche gemäss DZV:

- Die Fläche liegt im Talgebiet (TZ, HZ) oder in der Bergzone I und II. Vor der Aussaat wurde die Fläche als Acker bzw. Kunstwiese genutzt oder war mit Dauerkulturen belegt.
- Streifenbreite: mindestens 3 m, maximal 12 m
- Ansaat mit einer von den Eidgenössischen Forschungsanstalten empfohlenen Saadmischung (einheimische Wildkräuter für Saum auf Ackerfläche)
- Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben.
- Die Hälfte des Saums muss alternierend einmal jährlich geschnitten werden.
- Das Schnittgut muss abgeführt werden.
- Es dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Die Nesterbehandlung von Problempflanzen ist zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. Bei grossem Unkrautdruck können im ersten Jahr Reinigungsschnitte vorgenommen werden.